

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen/deren Stellvertreter/in des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen</b>
---

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**als Vertreter / eine Vertreterin des Landkreises Gießen für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen**

.....

**sowie**

.....

**als dessen / deren Stellvertreter/in.**

---

**Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder (gemeint sind bei den Landkreisen die Kreistage) für die Dauer ihrer Wahlzeit Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung.

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat dabei 1 Vertreter/in und 1 Stellvertreter/in zu wählen. Wählbar sind nach § 2 DV-VerbundG i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG sowie § 21 Abs. 1 HGO i.V.m. § 18 Abs. 1 HKO die Mitglieder des Kreistages, des Kreisausschusses sowie Verwaltungsbedienstete, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

In der Sitzung des Kreistages am 07. Juni 2006 wurden Frau Kreistagsabgeordnete Hilde Feldbusch (CDU) zum Vertreter und Herr Kreistagsabgeordneter Roland Jockel (FW) zu deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung KGRZ/KIV (ekom21) gewählt.

Mit Ablauf der Legislaturperiode 2006/2011 sind Neuwahlen für die Legislaturperiode 2011/2016 erforderlich. Die jetzige Amtszeit der Verbandsversammlung endet am 30. April 2011

Damit die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen sich in der bereits terminierten Sitzung am 21. Juni 2011 konstituieren kann, ist es notwendig, dass die entsprechenden Vertreter und Stellvertreter der beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig gewählt werden. Benennungen haben gemäß des Schreibens der ekom 21 – KGRZ Hessen vom 15. Februar 2011 bis zum 16. Mai 2011 zu erfolgen.

Eine Verschiebung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach hinten ist nach Auskunft der ekom21 – KGRZ Hessen deshalb nicht möglich, da die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr beschlossen werden müssen.

Würde der Kreistag keine/n Vertreter/in benennen, könnte es passieren, dass der Landkreis Gießen zu dieser konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung KGRZ/KIV nicht vertreten ist.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gem. § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO. Demnach ist eine Nachwahl möglich. Gem. § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO kann – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf oder per Handaufheben und en bloc abgestimmt werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: - keine -

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---